

JWH

Arbeitserziehung

Lexipol School



Zur sogenannten Arbeitserziehung an den Jugendwerkhöfen

Dr. Christian Sachse, Berlin, 28. August 2012

1. Der **Begriff Arbeitserziehung** verschleierte bewusst mehrere Funktionen der Arbeit jugendlicher Insassen an den Jugendwerkhöfen. Er sollte den Eindruck erwecken, dass Arbeit an Jugendwerkhöfen vorrangig einem pädagogischen Ziel diene. Dies war nicht der Fall.

2. Zu beachten ist, dass im Laufe der Geschichte unterschiedliche **Funktionen** der Arbeit in den Vordergrund traten. Folgende Funktionen sind der Arbeit an den Jugendwerkhöfen nach Aktenlage zuzuordnen. Ich beziehe mich dabei auf einschlägige Aussagen aus den drei Expertisen Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR:

2.1. Produktionsarbeiten an den Jugendwerkhöfen dienten der **Refinanzierung** der Einrichtungen und der Entlastung des Haushaltes des Ministeriums für Volksbildung. Es ist mindestens ein Fall nachweisbar, in dem Überschüsse an den Staatshaushalt zurückgeführt wurden (Elsnig). Pläne, generell eine bis zu 75-prozentige Refinanzierung zu erreichen, wurden nicht realisiert.

2.2. Arbeiten in Industrie und Landwirtschaft dienten dazu, den **Bedarf an Arbeitskräften** bei unbeliebten und schlecht bezahlten Arbeitsplätzen zu decken. Eine Reihe von Jugendwerkhöfen wurde auf Anforderung der Industrie hin gegründet (Braunkohle/Lausitz), erweitert (Metallverarbeitende Industrie/Freiberg) oder mit Außenstellen in der Nähe von Betrieben versehen (KIM/Mockrehna). Heimeigene Werke dienten dazu, Engpässe in der Produktion mit einfachsten Mitteln körperlich schwerer Handarbeit zu überbrücken (Betonwerk/Stolpe). Anfang der 1960er Jahre wurden Jugendliche mitunter bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Jugendwerkhöfen festgehalten, um ihre Arbeitskraft ausbeuten zu können.

2.3. An einer Reihe von Jugendwerkhöfen musste **körperliche Schwerstarbeit** geleistet werden, die in internen Diskussionen für Jugendliche als ungeeignet bezeichnet wurde. Es seien einige Beispiele angeführt:

- Ziegelfabriken (Lehnin, Hennickendorf, Bröthen),
- Betonwerke (Stolpe, Römhild),
- Brikettfabriken, Braunkohle (Mücheln, Freienhufen, Großräschen, Laubusch),
- Zementfabriken (Hennickendorf, Rüdersdorf).

Hier ist die Vermutung gerechtfertigt, dass die Arbeit der Disziplinierung durch physische Überforderung diene. Hierzu dienten auch die ungesetzlichen Einweisungen jugendlicher in Arbeitslager in der Braunkohle um 1965.

2.4. Die **Entlohnung** der regulären Produktionsarbeiten erfolgte seit 1956 nach einem speziellen Jugendwerkhofstarif (geringer Lohn bei Berücksichtigung des sonstigen Wohlverhaltens), der dem in der DDR gültigen Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ (Artikel 24 der Verfassung) eklatant widersprach. Anfang der 1960er Jahre wurde eine formale Ausbildung zum Teilfacharbeiter eingeführt, um die zu verrichtenden Arbeiten nach Lehrlingsstarifen bezahlen zu können (80 bis 120 Mark/Monat). Anfang der 1980er Jahre wurde die Ausbildungszeit auf drei Jahre verlängert. Damit

standen die Insassen den Betrieben länger zur Verfügung, ohne eine qualitativer Verbesserung ihrer beruflichen Ausbildung zu erfahren. Prämien, die den Insassen von Seiten der Betriebe ausgezahlt werden sollten, wurden in einigen Fällen vom Personal unterschlagen (Freital) oder in vielen Fällen für den Heimbetrieb verwandt. Vom Lehrlingslohn wurde eine Summe für den Aufenthalt im Jugendwerkhof abgezogen. Einige Jugendwerkhöfe verfügten über ausgebaute Sanktionssysteme, um die finanziellen Ressourcen der Insassen abzuziehen (Freital).

2.5. In vielen Jugendwerkhöfen wurden Minderjährige regelwidrig zur **Schichtarbeit** gezwungen. Betriebe machten Schichtarbeit oftmals zur Bedingung, wenn sie mit Jugendwerkhöfen Verträge über die Beschäftigung von Insassen abschlossen.

2.6. Über die **reguläre Arbeit in der Produktion hinaus** wurden die Insassen der Jugendwerkhöfe in ihrer Freizeit zu Arbeitseinsätzen herangezogen, die teilweise mit körperlich schwerer Arbeit verbunden waren, zumindest aber die Freizeit in engsten Grenzen hielten und die Zeit zur Erholung minimierten. Diese Arbeiten dienten teils dem Betrieb der Jugendwerkhöfe (Bau von Unterkünften, Anlegen von Wegen, Transport von Bau- und Heizmaterial), teils der kostenfreien Unterstützung von Betrieben (Ernteeinsätze) oder Kommunen (Ausschachten von Kabelgräben, kommunaler Straßenbau, Pflege von Parkanlagen). Die Weigerung, an den formal freiwilligen Arbeitseinsätzen teilzunehmen, wurde im Regelfall sanktioniert. In einigen Jugendwerkhöfen erreichten diese zusätzlichen Arbeitseinsätze einen Umfang von einem Arbeitstag pro Woche.

2.7. **Zusätzlich zur regulären Arbeit in der Produktion und bei Arbeitseinsätzen** wurden die Insassen der Jugendwerkhöfe unter dem Begriff „Selbstbedienung“ zur Aufrechterhaltung des Heimbetriebes in erheblichem Umfang herangezogen (vollständige Reinigung aller Gebäude und des Umfeldes, Renovierungsarbeiten, teilweise Umbauten, Waschen der Wäsche, Hilfsarbeiten in der Küche, Reparaturen). Eingespart wurde damit Service-Personal in erheblichem Umfang. Das technische Personal wurde oftmals zur Beaufsichtigung der „Selbstbedienung“ eingesetzt, obwohl es dafür nicht qualifiziert war.

2.8. Arbeit wurde in vielen Fällen zur **Bestrafung** angewandt. Mit diesen Strafen wurden im Regelfall die Bedürfnisse der Einrichtung nach technischen Hilfsarbeiten abgedeckt. Strafe war also zumindest zum Teil den notwendigen Arbeiten, nicht aber dem mangelnden Wohlverhalten geschuldet. In einzelnen Fällen sind sinnlose Arbeiten als Strafen bekannt (Hin- und Rücktransport von Materialien zum Zwecke der körperlichen Erschöpfung). Diese Methode wurde in Einzelfällen auch angewandt, wenn keine Arbeitsaufträge vorhanden waren. In einigen Fällen wurde auch über sinnlose Arbeiten in der Freizeit berichtet, die eine pädagogisch zielgerichtete Arbeit ersetzen.

2.9. Im **heimpädagogischen Sinne** war die Arbeitserziehung in wesentlichen Teilen der Erziehung zur Disziplin untergeordnet. Der Zwang zu regelmäßiger körperlicher Arbeit sollte zur Gewöhnung führen, die schließlich Teil der Persönlichkeit wurde. Das Ziel, über die „Selbstbedienung“ Alltagskompetenzen (Kochen, Waschen, Reinigung der Wohnung etc.) zu vermitteln, wurde nach eigenem Eingeständnis nur fragmentarisch erreicht. Dies führte an vier der dreißig Jugendwerkhöfe um 1985 zu einem Pilotprojekt, mit dem Alltagskompetenzen vermittelt werden sollten. Bis in die späten 1950er Jahre wurde noch in einigen Jugendwerkhöfen der Grundsatz gepflegt, Freude an der Arbeit zu vermitteln und die beruflichen Chancen von Jugendlichen zu verbessern. Dieser Grundsatz verkam Anfang der 1960 Jahre zu reiner Rhetorik.

3. Insassen von Jugendwerkhöfen ist Entgelt für reguläre und zusätzliche Arbeiten mit **unmittelbar wertschöpfendem Charakter** vorenthalten worden. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob noch existierende Betriebe oder deren rechtliche Nachfolger zu Nachzahlungen verpflichtet werden können. Die Unterbezahlung bzw. Nichtvergütung von Arbeitsleistungen ist bei der Bemessung von Renten zu berücksichtigen.

4. Es ist davon auszugehen, dass Insassen von Jugendwerkhöfen durch jahrelange schwere Arbeiten im Wachstumsalter **körperliche Schäden** oder Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit davongetragen haben, die im Detail kaum nachweisbar sein werden. Diese Folgen müssen berücksichtigt werden, da sie sich auf das gesamte Erwerbsleben ausgewirkt haben.

5. In einer Reihe von Fällen wird man von **psychischen Auswirkungen** des Arbeitszwanges mit traumatischem Charakter auf die Arbeitsfähigkeit ehemaliger Insassen ausgehen müssen. Sie können sich in anscheinend unbehebbarer „Arbeitsunlust“, unmotivierter „Aufsässigkeit“ oder ähnlichem äußern. Dies sollte besonders bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden. In einigen Fällen ist eine therapeutische Begleitung oder Beschäftigung in geschützten Bereichen sinnvoll.

Lexilog-Suchpool